

der Gesetze den Ankauf aller Gebäude, Güter und Grundstücke, die zum Bau oder zur Benutzung der Eisenbahn erfordert werden, sowie die Anschaffung aller sonstigen, zur Einrichtung oder zum Betriebe der Bahn erforderlichen Bedürfnisse, Letzteres jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, soweit thunlich im Wege des öffentlichen Ausgebotes. Er ist zur Löschung von Hypotheken, zum Abschlusse von Verträgen jeder Art, namentlich auch von Vergleichen, ermächtigt. Er hat die Oberaufsicht über den Bau der Bahn und dessen Leitung, er ernennt die hierzu nöthigen Ingenieure und bestimmt deren Befoldung und Honorar.

Er organisirt den Dienst auf der ganzen Bahnstrecke, entwirft den Fahrtenplan und setzt die Tarife für Personen und Güter fest. Er hat die Befugniß, mit anderen Administrationen von Eisenbahnen, welche mit jener der Gesellschaft in Verbindung stehen, oder später noch ausgeführt werden, Verträge wegen gegenseitiger Benutzung der Bahn, sowie wegen Uebernahme von Personen und Gütern abzuschließen. Er sorgt für die vortheilhafteste Rentbarmachung der Cassenvorräthe, des Erneuerungs- und Reservefonds gegen genügende Sicherheit. Er hat die Befugniß, außerordentliche Generalversammlungen zusammenzurufen, wenn besondere Veranlassungen solche nöthig machen sollten.

§. 24.

Der Verwaltungsrath wird rücksichtlich aller Verbindlichkeiten, welche er in dieser Eigenschaft gegen Andere eingeht, von der Gesellschaft vertreten.

Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes gegen die Actionäre richtet sich nach den in Rheinheffen geltenden Gesetzen.

Generalversammlung und deren Attribute.

§. 25.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesamtheit der Actionäre.